

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

31. März 2025

Verbändeanhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ (Kommunalvorschriften Änderungsgesetz NRW)

Vorbemerkung

Gerne nehmen wir im Rahmen der o. g. Verbändeanhörung Stellung. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen hat zur Folge, dass für die Kommunen durch die Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW die Vorgaben für Unterschwellenvergaben weitgehend aufgehoben werden. Die 396 Kommunen in NRW sollen „lediglich“ verpflichtet bleiben, „wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz“ zu beschaffen (vgl. Entwurf des neuen § 75a Abs. 1 GemO). Nach Abs. 2 des neuen § 75a Abs. 1 GemO darf die Gemeinde selbst „weitere Verfahrensregeln nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen“.

Im Einzelnen

Zur Vereinfachung der Verfahren hatte die nur noch amtierende, aktuell geschäftsführende Bundesregierung am 27. November 2024 den Entwurf zu einem Gesetz zur Transformation des Vergaberechts (Vergabetransformationsgesetz) auf den Weg gebracht, der leider der Diskontinuität zum Opfer fiel. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation wurde in 75 % der Stellungnahmen der Vereinfachung des Vergaberechts die höchste Priorität beigemessen, „Einheitliche Vergaberegeln“, „angepasste Wertgrenzen und Schwellenwerte“ sowie die „umfassendere Nutzung bestehender Vergabemöglichkeiten“ wurden als die praxisgerechtesten Lösungsansätze qualifiziert. Auch sollte die Gesamtvergabe nach § 97 GWB erleichtert werden, indem neben technischen und wirtschaftlichen Gründen auch zeitliche Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen, um die Realisierung dringend benötigter Infrastrukturprojekte zu beschleunigen. Für die nordrhein-westfälische

Wirtschaft und Industrie sind schnelle und pragmatische Vergabeverfahren auch mit Blick auf die Transformation dringend notwendig.

Den Grundsatz der Losbildung zu flexibilisieren und den Kommunen mehr Handlungsspielraum zu geben, bewerten wir als grundsätzlich positiv. NRW wäre damit das einzige Bundesland, welches durch den Verzicht auf die VOB/A, erster Abschnitt einen Paradigmenwechsel vollzieht.

Transparente Vergabe durch kommunale Verfahrensregeln sind fraglich

Die vorgesehene Änderung zu kommunalen Verfahrensregelungen birgt perspektivisch das Risiko, dass nicht jede Kommune Verfahrensregeln erlässt, die eine transparente Vergabe sicherstellen. Die bisherige VOB/A, erster Abschnitt hat insbesondere kleineren Kommunen einen sicheren Handlungsspielraum durch etablierte Abläufe gegeben. Derzeit ist nicht absehbar, ob und wie die Gemeinden eigene Satzungen ausgestalten werden. Die jeweiligen Verfahrensregelungen der Kommunen müssten zudem auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und eine wirksame Korruptionsprävention sicherstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass die jeweiligen Kommunen unterschiedliche Regeln einführen, was zu einem „Flickenteppich“ an Vorgehensweisen führen könnte. Hiermit drohen erhebliche Verzögerungen aufgrund einer Vielzahl von unterschiedlichen Detailregelungen. Wie sich die neuen auferlegten Satzungen auf Förderungen auswirken und ob sie mit den jeweiligen Verwendungsvorgaben vereinbar sind, bleibt abzuwarten. Zudem könnten diese unterschiedlichen Regelungen bei den Bietern Unsicherheiten hinsichtlich einer fairen und ausgewogenen Vertragsgestaltung ohne ungewöhnliche Risiken verstärken.

Zusätzliche Belastung für Unternehmen

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft wird maßgeblich von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einem hohen administrativen Aufwand und belasten KMU erheblich. Je nach Kommune muss genau geprüft werden, wie das Vergabeverfahren ausgestaltet ist und welche Risiken sowohl bei der Teilnahme als auch bei der Vertragsabwicklung bestehen. Dies belastet die ohnehin schon knappen Ressourcen zusätzlich und wird dazu führen, dass weniger Angebote abgegeben werden, wodurch der Wettbewerb lokal begrenzt und eingeengt würde.

Zusätzliche Belastung für die Kommunen

Oftmals verfügen kleinere Kommunen nicht über genügend Personal, um die komplexen bzw. neuen Vergabeverfahren effizient zu bewältigen. Dies wird durch den bevorstehenden demographischen Wandel, der auch den öffentlichen Dienst trifft, zukünftig noch weiter verschärft. Der Wegfall der VOB/A Abschnitt 1 und die Einführung eigener Verfahrensregeln durch die Kommunen erfordern einen sorgfältigen Transformationsprozess, einschließlich der Schulung des Personals. Da in den kommenden Jahren viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst ausscheiden, ist eine gezielte Ausbildung ihrer Nachfolger unerlässlich. Um die Komplexität zu reduzieren, könnten Kommunen daher freiwillig weiterhin die VOB/A und die UVgO anwenden.

Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen

Es besteht die Befürchtung, dass das Gesetzesvorhaben nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnte. Je nach Ausgestaltung der Vergaberegeln und vor dem Hintergrund des beabsichtigten Bürokratieabbaus besteht die Gefahr, dass weniger formale Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrollen der Vergaben gestellt werden. Dies könnte dazu führen, dass Vergabeverfahren weniger transparent werden und die Gleichbehandlung der Bieter nicht ausreichend überprüfbar ist.

Negative Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Der bereits begrenzte Rechtsschutz im Unterschwellenbereich könnte weiter geschwächt werden. Es bleibt unvorhersehbar, welche Regelungen die Kommunen zur Nachprüfung von Vergabeverfahren einführen werden und ob sowie in welchem Umfang ein effektiver Rechtsschutz überhaupt gewährleistet sein wird. Bieter dürfen nicht rechtsschutzlos gestellt werden. Während die Ziele der Flexibilisierung und Entbürokratisierung grundsätzlich zu begrüßen sind, muss sichergestellt werden, dass deren Umsetzung nicht um jeden Preis erzwungen wird. Andernfalls besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen, der Ausschreibungsqualität und des Rechtsschutzes.

Aufgrund der derzeitig nicht abschätzbaren Ausgestaltung der Vergaberegeln in 396 nordrhein-westfälischen Kommunen betrachten wir den Gesetzesentwurf unter dem Punkt „g) Allgemeine Vergabegrundsätze stärken öffentliche Auftragsvergabe“ als kritisch.